

Stadtverwaltung Kurort Oberwiesentha

Kurort O	berwiesenthal	
G.,	1 N	Tagesordnungspunkt Öffentlich 🔲 Nicht öffentlich
	orlage Nr In a und Beschlussfassung im Ortschaftsrat Stadtrat	
	Hauptausschuss Tourismus- und Sportausschuss	
Retreff•	Vernflichtung des Ortschaftsrates	

Sachverhalt:

In der Anlage ersehen Sie Ihre Pflichten, die sich gemäß der §§ 15, 19, 20 und 35 der SächsGemO aus der Annahme Ihres Ehrenamtes ergeben.

In der konstituierenden Sitzung werden Sie gebeten, mit den Worten "Ich gelobe es", folgendes Gelöbnis abzugeben:

Gelöbnis:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten als Ortschaftsratsmitglied. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Ortsschaft Hammerunterwiesenthal gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

Kurort Oberwiesenthal, 22.08.2024

gez. Jens Benedict Bürgermeister



Finanzielle Auswirkungen:			
☐ Keine haushaltmäßige Berührung			
Mittel stehen zur Verfügung			
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung			
Bemerkungen:			
gez. Martina Görlach Kämmerin			



Verpflichtung des Ortschaftsrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der §§ 15, 19, 20 und 35 der SächsGemO verlese ich folgend Ihre Pflichten, die sich aus der Annahme Ihres Ehrenamtes ergeben:

Sie haben die Pflicht,

- Ihr Ehrenamt gewissenhaft, verantwortungsbewusst, uneigennützig und ordnungsgemäß auszuüben.
- Sie haben alles zu unterlassen, was den Interessen der Stadt Kurort Oberwiesenthal und der Ortschaft Hammerunterwiesenthal zuwiderlaufen könnte.
- In bestimmten Fällen haben Sie Verschwiegenheit zu wahren:
 - . Diese Geheimhaltungspflicht dient sowohl dem Bürger, um seine persönliche Sphäre zu schützen, als auch dem Schutzbedürfnis unserer Stadt und des einzelnen Stadtrates für seine Äußerungen in nicht öffentlichen Sitzungen.
 - . Verschwiegenheitspflicht besteht für alle Angelegenheiten, die in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt werden oder unter das Steuergeheimnis fallen.
 - Der Bürgermeister hat in den Fällen, in denen es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner erfordert, die Verschwiegenheitspflicht besonders anzuordnen. Dieser Anordnung ist zu folgen.
 - . Unabhängig davon hat der ehrenamtlich Tätige immer dann Verschwiegenheit zu wahren, wenn es die Natur der Sache erfordert oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
 - . Die Geheimhaltungspflicht gilt fort, bis Beschlüsse nicht öffentlicher Sitzungen ortsüblich bekanntgegeben worden sind, der Bürgermeister die Anordnung förmlich aufhebt oder sie der Natur nach nicht mehr erforderlich sind.
- Dem ehrenamtlich Tätigen ist es verwehrt, Ansprüche und Interessen Dritter gegen die Stadt geltend zu machen.



- . Das Vertretungsverbot besteht nicht, soweit eigene Interessen geltend gemacht werden bzw. wenn der ehrenamtlich Tätige als gesetzlicher Vertreter handelt.
- Jede Ortschaftsrätin und jeder Ortschaftsrat ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Stadtrat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, seine Pflichten gröblichst verletzt, Verpflichtungen zuwiderhandelt oder das Vertretungsverbot missachtet, ein Ordnungsgeld auferlegen.